

**Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB
über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof**

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung „...ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“.

1. Anlass und Ziele

Der Vorhabenträger BeBa Solarenergie GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf dem Plateau und westlich neben der ehemaligen Hausmülldeponie Blumenthal eine Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben.

Auf einer Fläche von ca. 4,8 ha sollen Solarmodule und dazugehörige Nebenanlagen errichtet werden. Bei einer nutzbaren Modulfläche von ca. 1,5 ha liegt die mögliche Stromernte bei ca. 2,5 MWp.

Der erzeugte Strom aus Solarenergie soll in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens eingespeist werden.

Die Nachnutzung der Deponie für die Gewinnung von Solarenergie ist im gemeindlichen Interesse. Die beabsichtigte Flächennutzung steht jedoch nicht in Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Gemäß § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch gehören PV-Anlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Aus diesem Grund müssen die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die Errichtung von Photovoltaikanlagen ermöglicht werden. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ferdinandshof soll daher im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2009 „Photovoltaikanlage Blumenthal“ geändert werden. Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht darzulegen. Da der Planbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.01/2009 der Gemeinde Ferdinandshof identisch ist, gelten die Aussagen des Umweltberichtes für beide Planverfahren.

Die Darstellung der künftigen Nutzungsart soll gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (SO_{PV}) erfolgen.

2. Verfahrensablauf

Verfahrensschritt	Datum
Aufstellungsbeschluss	16.07.2009
Frühzeitige Behördenbeteiligung	17.07.2009
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	06.08.2009 – 21.08.2009
Scopingtermin	19.08.2009
Landesplanerische Stellungnahme	17.08.2009
Billigung Entwurf / Beschluss über die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung	17.09.2009
Behördenbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Nachbargemeinden	08.10.2009
Öffentliche Auslegung des Entwurfes	15.10.2009 – 16.11.2009
Abwägungsbeschluss und Wirksamkeitsbeschluss	10.12.2009
Genehmigung des Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V	16.02.2010
Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung	28.07.2010

3. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Die mit der Behörden- und Trägerbeteiligung bekanntgewordenen Hinweise sind bei späteren Planungen und Ausführungsarbeiten zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung hat die Gemeinde Ferdinandshof diese Hinweise zur Kenntnis genommen.

Während der öffentlichen Auslegung haben keine Bürger Hinweise und Bedenken zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof abgegeben.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten Festsetzungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach § 2a Abs. 2 BauGB beschrieben und bewertet wurden.

Da sich die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nur über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2009 „Photovoltaikanlage Blumenthal“ erstreckt, kann der für den vorhabenbezogenen B-Plan erstellte Umweltbericht in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 10.12.2009 in vollem Umfang für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen werden. Der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Prüfung entsprechen den Anforderungen an die qualifizierte Bauleitplanung und lassen somit auch für die 1. Änderung des FNP keine Fragen offen.

Mit der Fassung des Umweltberichtes vom Juli 2009 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von den Umweltbelangen

unterrichtet und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchung der betroffenen Belange wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Behörden sowie auf dem Scopingtermin am 19.08.2009 keine Einwände erhoben.

Die Anlage des Planvorhabens nimmt grundsätzlich Rücksicht auf die im Bestand festgestellten wertvolleren Flächen oder Landschaftsbestandteile. Es werden keine ökologisch wertvollen oder schützenswerten Bestandteile für die Bebauung beansprucht. Damit wird dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot für baulich bedingte Eingriffe entsprochen.

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen enthält der vorhabenbezogene Bebauungsplan Maßnahmen für den Ausgleich und Ersatz. Der Eingriff ist im Plangebiet ausgleichbar.

Mit dem Betrieb der Anlage sind keine Umweltgefährdungen verbunden. Die Photovoltaikanlage arbeitet absolut emissionslos. Nach dem Stand der Technik sind Spiegelungs- und Blendeffekte von den Solarmodulen nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Menschen ist während des Betriebs der Anlagen nicht gegeben. Lediglich während der Bauphase ist durch Lärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen mit temporären Störungen zu rechnen.

5. Überwachung

Nach § 4 c BauGB obliegt dem Planträger – hier die Gemeinde Ferdinandshof – die Überwachungspflicht über die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Zur Erfüllung der gesetzlich geregelten Umweltüberwachungspflicht wird die Gemeinde Ferdinandshof alle 2 Jahre beginnend mit der Inbetriebnahme eine Kontrolle über die Einhaltung der Umweltbelange durchführen. Die Kontrolle umfasst die Realisierung und Beachtung aller aufgeführten bzw. festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich der prognostizierten Beeinträchtigungen.

6. Zusammenfassung

Bei Beibehaltung des Status Quo lässt sich keine wesentliche Beeinträchtigung aber auch keine Verbesserung der Umweltqualität prognostizieren.

Der Lebensraum der Fauna und Flora würde wegen der Vorbelastungen keine nennenswerten höheren Wertigkeiten erlangen. Spürbare Veränderungen der Umweltsituation bezogen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Boden sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild würde ebenso keiner Änderung oder Beeinträchtigung unterliegen.

Nach Maßgabe der Beachtung und Realisierung aller aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz der prognostizierten Eingriffswirkungen wird festgestellt, dass das Planvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird.

Die Gemeindevertretung Ferdinandshof hat am 10.12.2009 nach Abwägung aller relevanten Belange und unter Berücksichtigung und Einarbeitung aller von den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Bürgern vorgebrachten Anregungen und Forderungen, die Wirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof beschlossen.

Die Genehmigung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 16.02.2010 erteilt.

Ferdinandshof, im Juli 2010